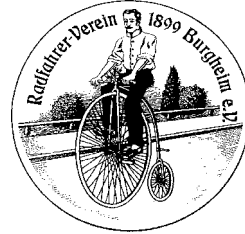


Geschäftsordnung Radfahrerverein 1899 Burgheim e.V.



§ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung dient dem Zweck, das Innenverhältnis zwischen den Vereinsorganen zu regeln und die Satzung zu ergänzen.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, diese Geschäftsordnung einzusehen.

§ 2 Beitritt zu Dachverbänden

Der Verein gehört dem Dachverband RKB Solidarität an und ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband.

Die Selbständigkeit ist trotzdem unter allen Umständen zu wahren.

§ 3 Entscheidungsbefugnis der Mitglieder in der Vorstandschaft

Ausgaben darf jedes einzelne Mitglied der Vorstandschaft alleine bis zu einer Höhe von 200,00 Euro tätigen.

Die Vorstandschaft (in Abstimmung) darf über Ausgaben bis zur 1.000,00 Euro bestimmen.

Wertmäßig höhere Ausgaben müssen im Ausschuss besprochen werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ausgaben für den „laufenden Geschäftsbetrieb“.

§ 4 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen

Bezugnehmend auf § 4 der Vereinssatzung (Vergütungen für die Vereinstätigkeit) sollen folgende Pauschalen gelten:

- Übungsleiter: Bis zum Übungsleiterfreibetrag (im Jahr 2020: 2.400,00 €)
- Trainer werden aufwandsbezogen entschädigt -> 10,00 Euro je Stunde (bis 8 Stunden am Tag), maximal jedoch bis zur Grenze des Übungsleiterfreibetrags
- Mitglieder der Vorstandschaft erhalten die jeweils gültige Ehrenamtspauschale (2020: 720,00 €)

§ 5 Beiträge

Fördermitglied (FM):	20,00 Euro
Sportler Schüler von 0-17 Jahre:	FM Beitrag + 35,00 Euro
Sportler Erwachsene ab 18 Jahre:	FM Beitrag + 45,00 Euro
Freizeitsportler:	FM Beitrag + 10,00 Euro
Familienbeitrag Fördermitglied: (Eltern + Kinder bis 18 Jahren)	55,00 Euro
Familienbeitrag Sportler: (Eltern FM + ab 2 Sportler bis 18 Jahren)	120,00 Euro

§ 6 Gebühren

Toilettenwagen

Gebühr: 1. Tag 75 Euro und jeder weitere Tag zusätzlich 25 Euro

Zusätzlich wird eine Kautions über 100,00 Euro bei der Ausleihung bar erhoben.

Bar incl. Auf- und Abbau

Gebühr: 1. Tag 75 Euro und jeder weitere Tag zusätzlich 25 Euro

Mitglieder dürfen sich jederzeit anderweitiges Inventar kostenlos ausleihen unter der Bedingung, sich in eine „Leihliste“ ordnungsgemäß einzutragen.

§ 7 Geschenke

Bei Todesfällen von Vereinsmitgliedern ist auf Wunsch zur Trauerfeier/Beerdigung eine Fahnenabordnung zu entsenden.

Eine Traueransprache wird von einem Vorsitzenden oder von einer durch ihn bestimmten Person übernommen und ein/e Blumengebinde/Schale niedergelegt.

Der Wert der Blumen/Spende beträgt 50,00 Euro.

Ferner wird von der Vorstandschaft eine Trauerkarte an die Hinterbliebenen überstellt.

Zu Geburtstagen erhalten die Mitglieder ab 70 und alle 5 weiteren Jahre eine Glückwunschkarte.

Bei Hochzeiten eines Mitgliedes vertritt die Fahnenabordnung (auf Wunsch) den Verein.

Zu dieser Einladung wird ein Geschenk von max. 50,00 Euro überreicht.

§ 8 Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder für 25-, 40- und 50 jährige Mitgliedschaft mit einer entsprechenden Vereinsnadel und Urkunde.

25 Bronze / 40 Silber / 50 Gold

Über weitere Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Inkraftsetzung und künftige Änderungen dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.07.2021 in Kraft gesetzt.

Anträge durch Mitglieder zur Änderung der Geschäftsordnung müssen bis 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an einen der Vorstände eingereicht werden.

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.